

SATZUNG DER STADT
FLENSBURG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

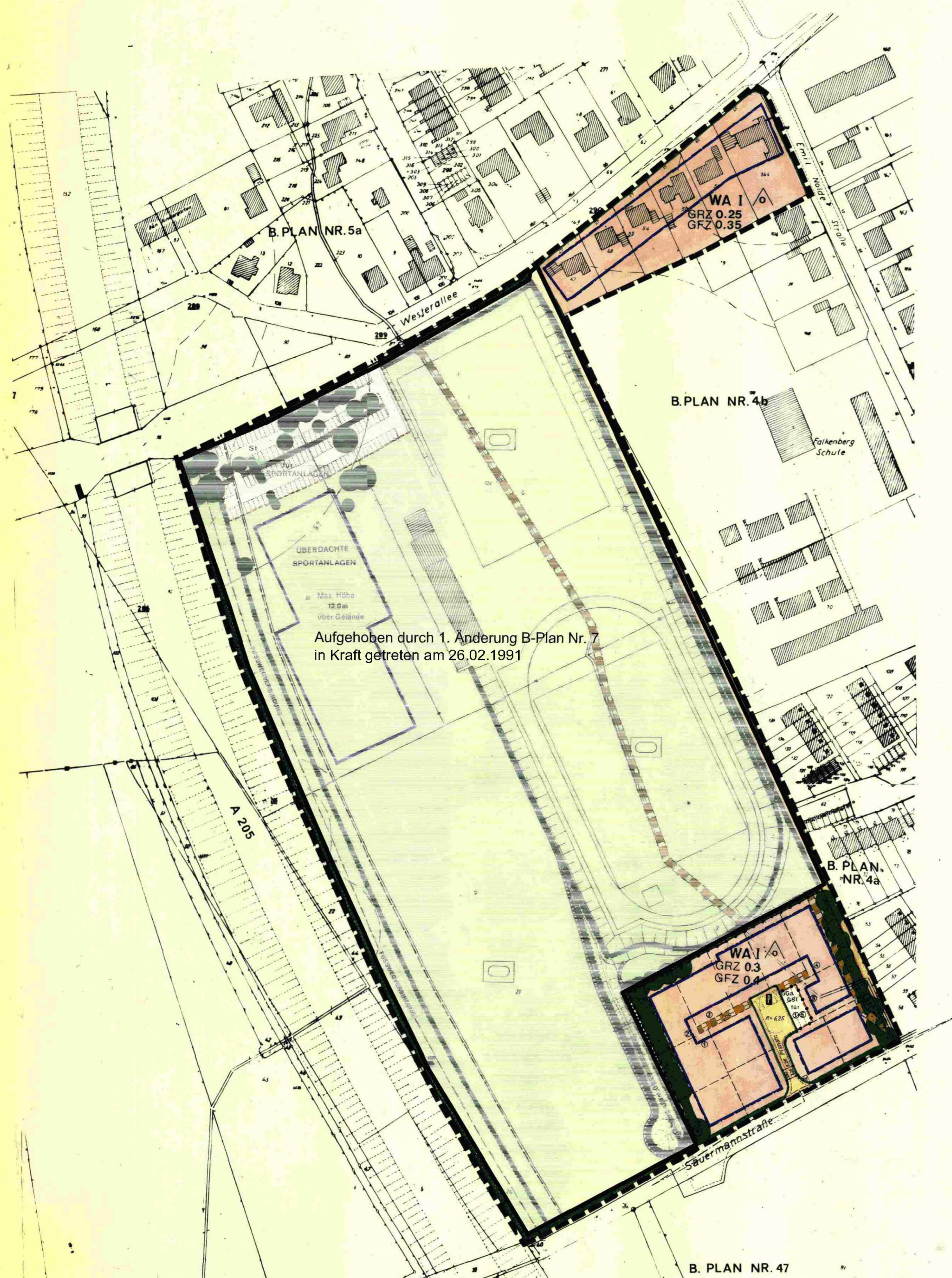
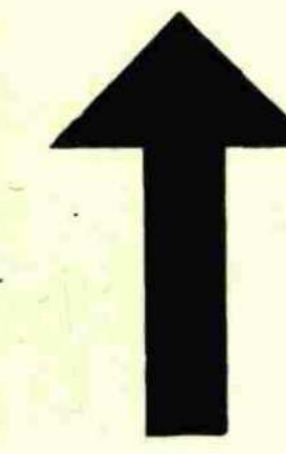
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN A 205, WESTERALLEE,
EMIL-NOLDE-STRASSE, CALLSENWEG, UND
SAUERMANNSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 13. 3. 80 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

1. AUSNAHMSWEISE KANN MIT ZUSTIMMUNG DER UNTEREN LANDSCHAFTSPFLEGE-BEHÖRDE DIE BESEITIGUNG VON ALS „ZU ERHALTEND“ FESTGEGEBENEN BÄUMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES DIE BEINTRACHTIGUNG DES WOHNWERTES ERFORDERLICH MACHT.



ZEICHNERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINSDIENLINGSGEBIETE REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 7 BauNVO § 3 BauNVO § 4 BauNVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 BauNVO § 6 BauNVO § 7 BauNVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 BauNVO § 9 BauNVO
SW SO	WOCHENHAUSGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 BauNVO § 11 BauNVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBAUDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM JUGENDBERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FELDERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZEITPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25c BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE PFLANZENDER RAUM / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	VERKEHRSLÄCHEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN - MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGSSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSGARAGEN TIEFGARAGEN ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 u. 17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSEZAHL	
	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE DURCHGÄNGE DURCHFARTEN AUSKRAGUNGEN ARKADEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZUBEHNDE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFTEILUNG VON VERKEHRSLÄCHEN HÖHENLINIEN VORDESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN SICHTDREIECK MÜLLFÖRNERSTANDPLATZ ZUGEHÖRIGKEITSSYMBOL	
--	---	--

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ BEGRENZUNG DES BEREICHES ENTLANG DER A 205 IN DEM HOCHBAUTEN NACH BUNDES-FERNSTRASSENGESETZ NICHT ERRICHTET WERDEN DÜRFEN.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 FStrG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

C 45
C 44

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT NACH § 2 (1) BBauG AM 2. 5. 78.
FLENSBURG, DEN 25. APR. 1980

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 14. 12. 79 BIS 18. 1. 80 NACH VORHERIGER AM 4. 12. 79 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEHNEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
FLENSBURG, DEN 25. APR. 1980

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. 04. 80 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADT-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
FLENSBURG, DEN 25. APR. 1980
In Vertretung:
Gaib

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13. 3. 80 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 13. 3. 80 ZEBILIGT.
GEÄNDERT - ZWECHE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN (UND HINWEISE) DES INNENMINISTERS - GEMÄSS BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM
FLENSBURG, DEN 25. APR. 1980

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURFS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 8. 7. 1980 A 1 V 8700-512-113-1 (7) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN I UND HINWEISE WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM
FLENSBURG, DEN 18. AUG. 1980

DIE BEBAUUNGSPLANENTWURFS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
FLENSBURG, DEN 18. 8. 1980
STADT FLENSBURG-DER MAGISTRAT
Oberbürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 22. 8. 1980 MIT DER BEWILTIGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER AUS.
FLENSBURG, DEN 1. SEP. 1980
STADT FLENSBURG-DER MAGISTRAT
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
MASZTAB 1:1000
DER FLUREN C 44 und C 45
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN A 205, WESTERALLEE, EMIL-NOLDE-STRASSE, CALLSENWEG UND SAUERMANNSTRASSE